

Vorlage-Nr.: **1856-2018/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 1849-2018/DaDi)

Aktenzeichen: 019-004

Fachbereich: L - Landrat

Beteiligungen: 240.2 - Recht

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Einsetzung Ausschuss zur Akteneinsicht (§ 29 Abs. 2 HKO) –
Änderungsantrag des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FALD-Fraktion

*„Der Kreistag beschließt die Einsetzung eines Ausschusses zur Einsicht in die Akten.
Sachgegenstand ist die gesetzliche Pflichtaufgabe der Gesundheitsversorgung der Bürger im
Landkreis Darmstadt-Dieburg.“*

wird abgelehnt.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage zur Einsetzung oder Bestimmung eines Ausschusses zur Einsicht in die Akten des Kreisausschusses ergibt sich aus § 29 Absatz 2 Hessische Landkreisordnung (HKO):

(2) ¹Der Kreistag überwacht die gesamte Verwaltung des Landkreises, mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2, und die Geschäftsführung des Kreisausschusses, insbesondere die Verwendung der Kreiseinnahmen. ²Er kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Kreisausschuss in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihm gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion verlangt. ³Kreistagsabgeordnete, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1), haben kein Akteneinsichtsrecht. ⁴Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch die Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistags, durch schriftliche Anfragen und auf Grund eines Beschlusses des Kreistags durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses an den Vorsitzenden des Kreistags und die Vorsitzenden der Fraktionen. ⁵Der Kreisausschuss ist verpflichtet, Anfragen der Kreistagsabgeordneten und der Fraktionen zu beantworten.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 HKO kann der Kreistag daher zur Überwachung der gesamten Landkreisverwaltung und der Geschäftsführung des Kreisausschusses in bestimmten Angelegenheiten einen Ausschuss bilden, der vom Kreisausschuss in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten fordern kann, die zu dieser bestimmten Angelegenheit beim Kreisausschuss vorhanden sind. Der Ausschuss ist nach § 29 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. HKO zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion verlangt.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Abgeordneter Sobich (FALD) den Antrag als Vorsitzender der FALD-Fraktion gestellt und fristgemäß eingereicht hat.

Der Akteneinsichtsausschuss kann die Akteneinsicht aber nur in „bestimmten Angelegenheiten“ verlangen. Daher müssen die Antragsteller einen Auftrag formulieren, der dem Ausschuss einen präzisen, nach gegenständlichen Merkmalen abgrenzbaren Auftrag gibt. Dieser bestimmte Auftrag muss auch der Überwachung der Verwaltung und/oder der Geschäftsführung des Kreisausschusses dienen, allgemeine Fragestellungen sind nicht zulässig. Deshalb erscheint die gewählte Formulierung unzulässig, da nicht erkennbar ist, inwieweit damit die Tätigkeit der Landkreisverwaltung überwacht werden soll. Pragmatisch betrachtet bleibt für den Kreisausschuss bereits offen, in welche Akte/n Einsicht genommen werden könnte, um den Sachgegenstand „gesetzliche Pflichtaufgabe der Gesundheitsversorgung (...)“ aufzuklären.

Nach zutreffender, herrschender Meinung darf sich der Auftrag des Akteneinsichtsausschusses nur auf abgeschlossene Lebenssachverhalte beziehen, da eine vorbeugende und parallel zur Arbeit des Kreisausschusses wirkende Kontrolle die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der laufenden Verwaltung unzulässigerweise einschränkt.

Wenn der Auftrag des Akteneinsichtsausschusses nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, kann alleine der Kreistag die Entscheidung treffen, dass die Einsetzung des Akteneinsichtsausschusses unzulässig ist und seine Einrichtung damit abgelehnt wird. Der antragstellenden Fraktion bleibt dann der Weg über den Kommunalverfassungsverstreit klären zu lassen, ob die Entscheidung des Kreistages korrekt gewesen ist. Der Kreistagsvorsitzenden selbst steht insoweit kein Verwerfungsrecht des Antrages zu; mit dieser Problematik muss sich der Kreistag als Ganzes beschäftigen, da es um die Einrichtung eines Ausschusses als Teilorgan des Kreistages geht.

Unbenommen bleibt der Fraktion und jedem Mitglied für sich das normierte Fragerecht im Rahmen schriftlicher oder mündlicher Anfragen an den Kreisausschuss wahrzunehmen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt, die Einrichtung eines Ausschusses zur Einsicht in die Akten abzulehnen.